

In Deutschland sind das Vereinsrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und die besonderen steuerrechtlichen Bestimmungen in der Abgabenordnung (AO) geregelt.

§§ 21–79a BGB betreffen im Wesentlichen die Vereinsgründung, -organisation und -haftung.

1. Die Vereinsgründung

Um einen rechtsfähigen, eingetragenen Verein (e. V.) zu gründen müssen folgende Formalien eingehalten werden:

- Für die Vereinsgründung ist eine Gründungsversammlung durchzuführen. Es sind mindestens sieben Personen erforderlich.
- Zur Durchführung der Gründungsversammlung müssen die Versammlungsteilnehmer einen Versammlungsleiter wählen.
- Auf der Gründungsversammlung müssen die Versammlungsteilnehmer eine schriftliche Satzung beschließen (Mustersatzung: siehe Anlage 1 zum § 60 Abgabenordnung).
- Diese Satzung muss von mindestens sieben Gründungsmitgliedern unterschrieben werden.
- Auf der Gründungsversammlung müssen dann nach der beschlossenen Satzung die Organe des Vereins, also i.d.R. der Vorstand, gewählt werden.
- Für die Arbeitsfähigkeit des neuen Vereins sollte bereits auf der Gründungsversammlung die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschlossen werden.
- Über die Gründungsversammlung mit der Abstimmung über die beschlossene Satzung und die Wahlen der Vereinsorgane muss ein Protokoll geführt werden. Diesem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste der Versammlungsteilnehmer als Anlage beizufügen. Auf der Anwesenheitsliste bestätigen die Versammlungsteilnehmer die Teilnahme mit ihrer Unterschrift. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem zu Beginn der Versammlung gewählten Versammlungsleiter unterschrieben.
- Zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht (sogenanntes Registergericht) muss der Vorstand den Verein schriftlich anmelden. Dies geschieht über einen Notar.

2. Die Vereinsanmeldung

Der Antrag zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister muss von allen vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein. Hierbei sind anzugeben:

- Name, Sitz und Anschrift des Vereins
- Datum der Vereinsgründung und des Beschlusses über die Satzung
- Name, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Vorstandsmitglieder

Ein Notar beglaubigt die Unterschriften des Vorstands. Hierfür muss der Vorstand beim Notar persönlich erscheinen und Personalausweises oder Reisepasses vorlegen.

Der Notar nimmt dann die Anmeldung beim zuständigen Amtsgericht (sogenanntes Registergericht) vor. Für die Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- die Originalsatzung (zweifach), die mindestens folgendes enthalten muss:
 - Name, Sitz und Zweck des Vereins,

- Absicht der Eintragung in das Vereinsregister,
 - Frist und Form zur Einberufung der Mitgliederversammlung und der Dokumentation über die Versammlung,
 - Bestimmungen über die Bestellung (Wahl) des Vorstandes,
 - Bestimmungen über den Ein- und Austritt von Mitgliedern,
 - gegebenenfalls Bestimmungen über die Beitragspflicht der Mitglieder.
- das Gründungsprotokoll, das mindestens folgendes enthalten muss:
 - Datum und Ort der Gründungsversammlung,
 - die Anzahl der anwesenden Mitglieder,
 - die Feststellung über die Beschlussfähigkeit der Versammlung (Dazu müssen mindestens sieben Mitglieder anwesend sein!),
 - die erfolgten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen über die Annahme der Satzung, die Wahlen zum Vorstand, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Werden zu einem späteren Zeitpunkt Änderungen der Vereinssatzung und / oder der Zusammensetzung des Vorstandes vorgenommen, müssen diese Änderungen wieder im Vereinsregister eingetragen werden. Über einen Notar erfolgt dann wieder die Eintragung beim Amtsgericht (sogenanntes Registergericht). Hierzu werden das Protokoll, aus dem die Änderungen hervorgehen, und bei einer Satzungsänderung zusätzlich die Satzung eingereicht. Natürlich müssen die Unterschriften des Vorstandes wieder durch den Notar beglaubigt werden.

3. Die Gemeinnützigkeit

Wenn der Verein gemeinnützige Zwecke verfolgt, also der Vereinszweck **nicht** auf Gewinn ausgerichtet ist, sind Steuererleichterungen möglich.

Dies betrifft i.d.R. die Freistellung von der Körperschafts- und Gewerbesteuer. Die Bestimmungen für die Steuererleichterungen sind im dritten Abschnitt der Abgabenordnung „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 51 ff AO) ausführlich beschrieben.

Wenn die Vereinssatzung als Vereinszweck ausschließlich steuerbegünstigte anerkannte Zwecke enthält, kann beim zuständigen Finanzamt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragt werden.

Die hierfür entsprechend erforderlichen Satzungsformulierungen sind in einer Mustersatzung enthalten (siehe Anlage 1 zum § 60 Abgabenordnung).

Wird die Gemeinnützigkeit bestätigt, erteilt das Finanzamt einen Freistellungsbescheid von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer, der i.d.R. für die letzten drei Jahre gilt. Dieser Freistellungsbescheid ist die amtliche Bestätigung der Gemeinnützigkeit.

Ein gemeinnütziger Verein ist verpflichtet, die Gemeinnützigkeit alle drei Jahre beim zuständigen Finanzamt nachzuweisen. Mit einem entsprechenden Formular des Finanzamtes müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- die gültige Satzung,
- die Protokolle der Mitgliederversammlungen der letzten drei Jahre
- die Kassenberichte der letzten drei Jahre (jeweils Ergebnis sowie Ertrags- und Aufwandsdarstellung)

Wenn der Verein ggf. steuerpflichtig ist (auch teilweise), müssen diese Unterlagen jährlich beim Finanzamt eingereicht werden.

4. Die Vereinsorgane

Ein Verein hat mindestens zwei Organe:

- die Mitgliederversammlung und
- den Vorstand.

Die **Mitgliederversammlung** ist das höchste Organ des Vereins. Sie bestimmt über alle Angelegenheiten des Vereins. In der Satzung ist festgelegt, wann sie einzuberufen ist.

Eine Mitgliederversammlung findet i.d.R. einmal jährlich statt. In der Satzung sind die Gründe der Einberufung und die Einladungsformalitäten festgeschrieben (Einladungsfrist, Form der Einladung, Fristen zum Stellen von Anträgen usw.).

Zu dieser Versammlung lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und der Beschlussgegenstände ein. Hierbei müssen wesentliche Beschlussgegenstände wie z. B. Satzungsänderungen, Beitragserhöhungen usw. ausführlich beschrieben sein.

Eine Mitgliederversammlung hat üblicherweise folgende Tagesordnung:

- Eröffnung der Versammlung (frist- und formgerecht, ordnungsgemäß)
- Feststellen der Stimmberechtigung
- Tagesordnung
- Protokollgenehmigung der letzten Versammlung
- Berichte des Vorstandes
- Bericht des Kassenwartes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Der **Vorstand** kann sich aus verschiedenen Gremien zusammensetzen.

Nach § 26 BGB muss ein Verein einen Vorstand haben, der den Verein nach außen und innen vertritt, der also Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins durchführen darf. Dieser Vorstand muss beim zuständigen Amtsgericht (sogenanntes Registergericht) eingetragen sein. Darüber hinaus führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins.

Je nach beschlossener Satzung kann es zusätzlich z. B. einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand geben, der dann nur für seinen Aufgabenbereich zur Vereinsvertretung berechtigt ist. Diese Vertretung wird durch die Satzung oder den Vorstand geregelt. Hier ein Beispiel:

Vorstand nach § 26 BGB	geschäftsführender Vorstand	erweiterter Vorstand
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender	1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Kassenwart	1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Kassenwart Sportwart Jugendwart Abteilungsleiter X Abteilungsleiter Y Pressewart

5. Die Entlastung des Vorstandes

Durch die Mitgliederversammlung wird der Vorstand am Ende seiner Amtszeit oder am Ende des Geschäftsjahres für seine Arbeit entlastet.

Bei einer ausgesprochenen Entlastung bestätigt die Mitgliederversammlung eine positive Arbeit und akzeptiert die Geschäftsführung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung verzichtet damit gleichzeitig auf Regressansprüche gegen den Vorstand, die im entsprechenden Zeitraum der Entlastung entstanden sein könnten.

Natürlich betrifft dies nur solche Ansprüche, die der Mitgliederversammlung bei der Abstimmung über die Entlastung bekannt waren oder durch sorgfältige Prüfung hätten bekannt sein können. Durch die ausgesprochene Entlastung wird also auf Ersatzansprüche, die nicht aus den Berichten bzw. Prüfungsberichten der Kassenprüfer hervorgehen, nicht verzichtet.

Wird eine Entlastung des Vorstandes abgelehnt, kann die Mitgliederversammlung Regressansprüche gegen den Vorstand erheben. Hierfür muss dann aber die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss fassen.

Eine Nichtentlastung bedeutet nicht zwangsläufig, dass der Vorstand damit abgewählt ist. Der Vorstand bleibt solange im Amt, wie es die Satzung vorsieht. Möchte die Mitgliederversammlung den Vorstand abwählen, muss über einen entsprechenden Misstrauensantrag abgestimmt werden.

6. Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind ein Prüforgan der Mitgliederversammlung und berichten der Mitgliederversammlung. Sie dürfen deshalb nicht dem Vorstand, i.d.R. auch nicht dem erweiterten Vorstand, angehören. Eine Kassenprüfung erfolgt i.d.R. einmal jährlich. Trotzdem haben die Kassenprüfer das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres die Vorlage der Kassenbücher und Belege sowie eines Vermögensstatus des Vereins zu fordern, um sich von deren ordnungsgemäßer Führung und dem Vorhandensein aller Vermögenswerte zu überzeugen.

Literatur

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Abgabenordnung (AO)